

Gemeinde Zell



Feuerwehrreglement

vom 27. Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN	4
	Artikel 1	4
2	AUFTRAG	4
	Artikel 2	4
3	FEUERWEHRDIENST	4
	Artikel 3	4
	Artikel 4	4
	Artikel 5	4
	Artikel 6	4
	Artikel 7	5
	Artikel 8	5
	Artikel 9	5
	Artikel 10	5
4	ORGANISATION	5
4.1	Form und Verantwortung	5
	Artikel 11	5
	Artikel 12	5
4.2	Aufsicht	5
	Artikel 13	5
	Artikel 14	5
4.3	Stab	6
	Artikel 15	6
	Artikel 16	6
5	FUNKTION DES KADERS	6
5.1	Kommandant	6
	Artikel 17	6
5.2	Kommandant-Stellvertreter	6
	Artikel 18	6
5.3	Ausbildungschef	7
	Artikel 18a	7
5.4	Offiziere	7
	Artikel 19	7
5.5	Materialwart	7
	Artikel 20	7
5.6	Fourier	7
	Artikel 21	7
6	ALARMIERUNG	7
	Artikel 22	7
	Artikel 23	7
7	KOSTENERSATZ	7
7.1	Verrechnung	7
	Artikel 24	7
7.2	Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	8
	Artikel 25	8

Artikel 26	8
7.3 Ausrüstung.....	8
Artikel 27	8
Artikel 28	8
Artikel 29	8
7.4 Versicherung.....	8
Artikel 30	8
8 AUSBILDUNG.....	8
Artikel 31	8
Artikel 32	8
9 DISZIPLINARMASSNAHMEN UND AUSSCHLUSS.....	9
9.1 Ausschluss.....	9
Artikel 33	9
9.2 Verhinderung.....	9
Artikel 34	9
10 RECHTSMITTEL	9
Artikel 35	9
11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
11.1 Aufhebung früherer interner Richtlinien	9
Artikel 36	9
11.2 Inkrafttreten.....	9

Feuerwehrreglement der Gemeinde Zell

Gestützt auf das geltende Kantonale Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen und die geltende Verordnung über die Feuerwehr sowie die geltenden Vollzugsvorschriften der Gebäudeversicherung erlässt der Gemeinderat ein Reglement für die Feuerwehr Zell ZH.

1 GRUNDLAGEN

Artikel 1

Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:

- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (LS 861.1)
- b) Verordnung über die Feuerwehr vom 22. April 2009 (LS861.2)
- c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010 (LS 861.211)
- d) Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)
- e) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
- f) Gemeindeordnung Zell vom 9. Februar 2020
- g) Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) vom 15. Juli 2021

2 AUFTRAG

Artikel 2

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 1 der Kantonalen Verordnung über die Feuerwehr (LS 861.2) festgehalten.

3 FEUERWEHRDIENST

Artikel 3

Feuerwehrdienst kann generell von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:

- a) keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen
- b) der Wohn- und/oder Arbeitsort in der Gemeinde Zell liegt
- c) Übertritt aus JFW im 18. Lebensjahr, jedoch Einsätze erst ab dem 18. Geburtstag

Über die definitive Aufnahme in das Feuerwehrkorps entscheidet der Stab.

Artikel 4

Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.

Artikel 5

Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der GVZ angebotenen Kurse. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.

Artikel 6

Der Feuerwehrdienst der Einsatzkräfte endet in der Regel nach vollendetem 50. Altersjahr. Ausnahmen können vom Stab bewilligt werden.

Artikel 7

Neueintritte erfolgen immer auf Anfang des Kalenderjahres. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.

Artikel 8

Entlassungen sind jeweils auf Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Entlassungsgesuche sind dem Kommandanten frühzeitig einzureichen.

Artikel 9

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet der Stab nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 10

Sofern sich nicht genügend Einwohner/innen für den Feuerwehrdienst melden, kann der Gemeinderat „Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten“ gemäss § 25, Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) erlassen.

4 ORGANISATION**4.1 Form und Verantwortung****Artikel 11**

Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:

- a) ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
- b) eine Kaderplanung
- c) Pflichtenhefte für die Kader
- d) Pflichtenheft für den Materialwart

Artikel 12

Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Feuerwehrkommandant. Eine Gefährdung des Grundauftrags meldet der Feuerwehrkommandant unverzüglich dem Gemeinderat.

4.2 Aufsicht**Artikel 13**

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 14

Aufgaben des Gemeinderates

- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Kommandanten-Stellvertreter auf Vorschlag des Stabs

- b) Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrmaterial und Ausrüstungsgegenständen
- c) Erlass der Entschädigungsverordnung

4.3 Stab

Artikel 15

Der Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandant
- b) Kommandant-Stellvertreter*
- c) Ausbildungschef*
- d) Zug-Chefs

* Diese Funktionen können auch durch eine Person ausgeführt werden

Artikel 16

Dieser ist zuständig für:

- a) Vorberatung und Antragstellung an den Sicherheitsvorsteher
- b) Vollzug von Entscheiden in der Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. kantonaler Instanzen oder Bundesinstanzen
- c) Erarbeitung von Pflichtenheften der Feuerwehrfunktionäre
- d) Personal- und Kaderplanung
- e) Verwarnung oder Ausschluss von Feuerwehrangehörigen gemäss nachfolgender Ziffer 9.1
- f) Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen im Rahmen des von der politischen Gemeinde genehmigten Budgets
- g) Beförderungen

5 FUNKTION DES KADERS

5.1 Kommandant

Artikel 17

Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Ortsfeuerwehr und ist für die Ausbildung der Offiziere verantwortlich. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge aus. Er erstellt den Jahresbericht, erarbeitet zusammen mit dem Kommandant-Stellvertreter das Budget zuhanden des Sicherheitsvorstehers. Er visiert die Rechnungen und hat im Bedarfsfall, bei ausserplanmässigen Anschaffungen, bis CHF 5'000.00 Ausgabenkompetenz. Er vertritt die Feuerwehr bei offiziellen Anlässen.

5.2 Kommandant-Stellvertreter

Artikel 18

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben. Er unterstützt den Kommandanten in seinen Funktionen.

Die Funktion Kdt Stv kann mit der Funktion AusbC kombiniert werden.

5.3 Ausbildungschef

Artikel 18a

Der Ausbildungschef im Grad eines Oberleutnants ist für die Ausbildung der Unteroffiziere und der Mannschaft verantwortlich. Er führt die Kontrolle über den Übungsbesuch.

5.4 Offiziere

Artikel 19

Offiziere im Grad von Oberleutnant sind in der Funktion als Zugchef. Offiziere im Grad von Leutnant sind in der Funktion als Zugchef-Stellvertreter.

Jedem Offizier können Spezialaufgaben zugewiesen werden.

5.5 Materialwart

Artikel 20

Der Materialwart leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Er führt das Inventar.

5.6 Fourier

Artikel 21

Der Fourier besorgt den gesamten Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr.

6 ALARMIERUNG

Artikel 22

Das Alarmdispositiv wird vom Stab gemäss den Vorgaben der GVZ und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt.

Artikel 23

Es besteht eine Pagertragepflicht. Die zur Verfügung gestellten Pager können für Privatzwecke verwendet werden. Die entstehenden Kosten für die Privatnutzung gehen zu Lasten des jeweiligen Benutzers.

7 KOSTENERSATZ

7.1 Verrechnung

Artikel 24

Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in den §§ 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) ersichtlich. Die jeweils aktuelle Weisung für die Rechnungstellung bei Einsätzen der GVZ ist, soweit anwendbar, zu berücksichtigen. Die durch die Feuerwehr direkt in Rechnung zu stellenden Leistungen erfolgen gemäss der kommunalen Entschädigungsverordnung.

7.2 Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Artikel 25

Die Feuerwehr kann gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) und § 2 der kantonalen Feuerwehrverordnung (861.2) bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Die Erfüllung des Grundauftrags muss immer gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten gehen in der Regel zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 26

Die entsprechenden Aufgebote werden vom Feuerwehrkommandant erlassen.

7.3 Ausrüstung

Artikel 27

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen.

Artikel 28

Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ist grundsätzlich für Übungs- und Einsatzzwecke bestimmt.

Artikel 29

Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialverwalter oder dem Übungsleiter zu melden.

7.4 Versicherung

Artikel 30

Die Gemeinde sorgt gemäss § 12 der kantonalen Feuerwehrverordnung für ausreichenden Versicherungsschutz während des Dienstes. Subsidiär kommen Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens zum Tragen.

8 AUSBILDUNG

Artikel 31

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Artikel 32

Der Ausbildungschef erstellt jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm.

9 DISZIPLINARMASSNAHMEN UND AUSSCHLUSS

9.1 Ausschluss

Artikel 33

Der Stab kann den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen beschliessen, wenn dieser

- a) wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt
- b) sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt
- c) die Erfüllung des Feuerwehrdienstes aus gesundheitlichen Gründen gefährden könnte

9.2 Verhinderung

Artikel 34

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist den zuständigen Vorgesetzten der Verhinderungsgrund sofort, bzw. spätestens vor dem Dienstanlass mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Geburt oder Todesfall in der Familie
- c) Militär-oder Zivilschutzdienst
- d) begründete Ortsabwesenheit
- e) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde

10 RECHTSMITTEL

Artikel 35

Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an den Statthalter des Bezirks Winterthur rekurriert werden.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Aufhebung früherer interner Richtlinien

Artikel 36

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Feuerwehrverordnung vom 4. September 2014 und alle im Widerspruch zu diesem Feuerwehrreglement stehenden Behördenerlasse und Bestimmungen aufgehoben.

11.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 27. Oktober 2022 (GRB Nr. 2022-78)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber